

Kanzlei für Erbrecht und Betreuungsrecht

Rechtsanwältin Barbara Dehus

Fachanwältin für Erbrecht

VorsorgeAnwältin

Hölderlinstraße 14

D-88085 Langenargen

Telefon 07543/9326-0

E-Mail: info@dehus.de

Montag, 27.10.2025

Bürgerstiftung Wasserburg/Bodensee

Vortrag zum Thema:

Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Nachlassplanung

Irrtümer und Fehlvorstellungen bei Testamentsgestaltung

Tipps für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Nachfolgeplanung

```
graph TD; A[Nachfolgeplanung] --> B[1. Möglichkeit]; A --> C[2. Möglichkeit];
```

- 1. Möglichkeit

letztwillige Verfügung

- Einzeltestament
- gemeinschaftl. Testament
- Erbvertrag

2. Möglichkeit

Vorweggenommene Erbfolge
Schenkungen zu Lebzeiten
an Kinder oder dritte Personen,
z. B. Haus, hohe Geldbeträge

beide Möglichkeiten können miteinander kombiniert werden

Beispiel: Erbfolge ohne Testament

Darstellung der Erb-und Pflichtteilsquoten



Sohn

Tochter

EM verstirbt ohne Testament

Die Höhe der Erb- und Pflichtteilsquote hängt vom Güterstand des Erblassers ab:

- Zugewinn: EF erhält 50 % und die beiden Kinder je 25 %
- Gütergemeinschaft. EF erhält 25 % und die beiden Kinder je 3/8
- Gütertrennung: EF und die beiden Kinder erhalten je 1/3

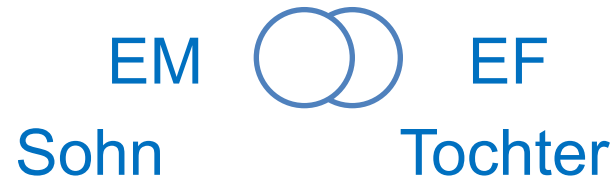
Höhe der jeweiligen Pflichtteilsquoten: stets 50 % der jeweiligen Erbquote

Im Beispielsfall entsteht eine Erbengemeinschaft. Die Erben müssen sich über alles einig sein und können nur gemeinsam den Nachlass verwalten.

Jeder Miterbe kann die Auflösung der Miterbengemeinschaft fordern, bis hin zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens der geerbten Immobilie.

Beispiel: „Berliner Testament“

Darstellung der Erb- und Pflichtteilsquoten



EM verstirbt

- Die Eheleute setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein
- Beim Tode des Überlebenden erben Sohn und Tochter je zu gleichen Teilen
- Nach dem Tod des Vaters macht Sohn Pflichtteilsansprüche geltend
- Zwischen Ehefrau und Sohn kommt es dadurch zu Zwistigkeiten
- EF schreibt neues Testament und enterbt Sohn
- EF schenkt Tochter das Haus unter Nießbrauchsvorbehalt

Lösung des Falles „Berliner Testament“

- EF erhält 100 % des Nachlasses
- Die Pflichtteilsquote von Sohn beträgt bei Zugewinnngemeinschaft 12,5 %
- Eigenes Testament der EF ist unwirksam, Bindungswirkung ist durch den Tod des EM eingetreten
- Da Testament noch nicht einmal eine Pflichtteilsstrafklausel enthält, erhält S aus dem Nachlass 12,5 % und im sogenannten Schlusserbfall zusätzlich noch 50 %. T ist also benachteiligt!
- Die Schenkung an T löst zugunsten des S sogar Pflichtteilsergänzungsansprüche aus. Wenn EF verstirbt steht S gegen T ein fiktiver Wertanspruch i. H. v. 25 % des Wertes des Hauses zu.

Der vorangegangene Fall zeigt:

- Pflichtteilsproblematik
Pflichtteilsstrafklausel/Pflichtteilsverzicht
- Bindungswirkung eines Ehegattentestaments
- Abänderungsvorbehalt für Änderungsmöglichkeiten des überlebenden Ehepartners

Steuerliche Auswirkung

- Freibetrag von Kindern € 400.000,-
- Freibetrag von Ehepartnern € 500.000,-
(möglich zusätzlich Versorgungsfreibetrag)
- Freibetrag lebt alle 10 Jahre wieder vollständig auf
- Kinder und Ehepartner sind in Steuerklasse I ErbStG
Steuersatz richtet sich nach Höhe des Erbteils

Notwendige Regelungen zu Lebzeiten

Es empfiehlt sich, eine General- und Vorsorgevollmacht nebst Patientenverfügung abzuschließen.

General- und Vorsorgevollmacht:

- Vermeidung des gesetzlichen und sehr langwierigen Betreuungsverfahrens durch das Betreuungsgericht Lindau
- Die Bevollmächtigten können alle Angelegenheiten ihrer Eltern bzw. Ehepartner regeln
- Wenn die Unterschrift zusätzlich beglaubigt wird, gilt die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus. Viele Dinge können dann sogar ohne Erbschein geregelt werden.
- Durch die Beglaubigung der Unterschrift kann z.B. auch eine Immobilie für den Vollmachtgeber wegen zu zahlender Heimkosten verkauft werden.

Notwendige Regelungen zu Lebzeiten ff.

Patientenverfügung:

- Mit der Patientenverfügung sollte auch eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt worden sein. Nur so kann tatsächlich durch den Bevollmächtigten auch gegenüber den Ärzten die Patientenverfügung durchgesetzt werden.
- Wichtig ist auch immer die Gesamtindikation der Ärzte. Diese müssen die Sinnhaftigkeit vorgeschlagener Behandlungsmaßnahmen im konkreten Fall für den Patienten darlegen und plausibel machen.
- Können sich Ärzte und Bevollmächtigte nicht einigen (Dissens), so kann der Bevollmächtigte das zuständige Betreuungsgericht zur Lösung des Dissens' anrufen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!